ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXVI.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXVI. Jahrgang.

№ 70. Пятница 23. Іюня. — Freitag 23. Juni. **1878.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Лифляндскимъ Губернскимъ Управленіемъ симъ доводится до всеобщаго свѣдѣнія Высочайше утвержденное 31. Декабря 1877 года нижеслѣдующее постановленіе Департамента Государственной Экономіи, о финансовой смѣтѣ Министерства Народнаго Просвѣщенія на 1878 г.

Въ виду того, что въ дѣйствительномъ поступленіи исчисляемыхъ по § 4 пособій Государственному Казначейству изъ разныхъ источниковъ замѣчается въ послѣднее время значительный недоборъ противъ смѣтныхъ о сихъ поступленіяхъ предположеній, такъ что въ трехлѣтіе съ 1874 года пособія эти поступили всего въ количествѣ 772,331 р., вмѣсто предположенныхъ по смѣтамъ тѣхъ лѣтъ 952,385 р., т. е. недоборъ въ смѣтныхъ исчисленіяхъ оказался почти въ 19%, — предоставить Министру Народнаго Просвѣщенія принять надлежащія въ установленномъ порядкѣ мѣры къ тому, чтобы на будущее время означенныя пособія поступали въ Государственное Казначейство въ полномъ смѣтномъ исчисленіи, тѣмъ болѣе, что недоборы въ сихъ доходахъ не могутъ происходить отъ несостоятельности плательщиковъ, но едвали не болѣе всего они должны быть объяснены недостаточностію наблюденія за своевременнымъ поступленіемъ слѣдующихъ Государственному Казначейству пособій изъ разныхъ источниковъ на содержаніе учебныхъ заведеній вѣдомства народнаго просвѣщенія.

Доводя о вышеизложенномъ до свѣдѣнія и руководства Лифляндское Губернское Управленіе проситъ всѣ городскія и сельскія общества, думы, управы и магистраты сдѣлать распоряженіе о своевременной передачѣ въ мѣстныя казначейства суммъ, назначенныхъ ими въ пособіе на содержаніе учебныхъ заведеній Министерства Народнаго Просвѣщенія.

№ 2292.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird desmittelst nachstehende, am 31. December 1877 Allerhöchst bestätigte Verfügung des Departements der Staats-Oeconomie, betreffend das Budget des Ministeriums der Volksaufklärung pro 1878, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

In Anbetracht dessen, daß in dem thatsächlichen Eingehen der nach dem § 4 berechneten, aus verschiedenen Quellen fließenden Hilfseinkünfte der Reichsrentei in letzterer Zeit ein erheblicher Zukurzschuß gegen die bezüglichen Budget-Veranschlagungen bemerkbar ist, dergestalt, daß in dem mit dem Jahre 1874 beginnenden Triennium diese Einkünfte nur in dem Gesammtbetrage von 772,331 Rbl. eingegangen sind, statt der nach den Budgets dieser Jahre veranschlagten Summe von 952,385 Rbl., mithin nach den Annahmen der Budgets sich ein Minderertrag von fast 19% ergeben hat — ist dem Ministerium der Volksaufklärung anheimzustellen, die nach der bestehenden Ordnung erforderlichen Maßregeln zu dem Behufe zu treffen, daß in Zukunft die bezeichneten Hilfseinkünfte in dem vollen Betrage ihrer Berechnung nach dem Budget in die Reichsrentei einfließen, und zwar um so mehr, weil Zukurzschüsse in diesen Einnahmen nicht durch die Insolvenz der Zahler veranlaßt sein können, sondern hauptsächlich zu erklären sind durch die ungenügende Aufsicht über den rechtzeitigen Eingang der aus verschiedenen Quellen für den Unterhalt der Lehranstalten des Ressorts der Volksaufklärung der Reichsrentei zustehenden Hilfseinkünfte.

Indem die Livländische Gouvernements-Verwaltung Obiges bekannt macht, fordert sie alle Stadt- und Landgemeinden, Dumen, Upravwen und Magisträte auf, dahin Anordnung zu treffen, daß die von ihnen zum Unterhalt der Lehranstalten des Ministerii der Volksaufklärung bestimmten Summen rechtzeitig bei den örtlichen Renteien eingezahlt werden. Nr. 2292.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte wird in Gemäßheit des Art. 38 des 3. Theils des Prov.-Rechts der Ostseegouvernements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Schneidermeister **Friedrich Niehoff** und dessen ihm, am 11. September 1859, angetraute Ehefrau **Christine Henriette Liesette Niehoff geb. Künstling**, zufolge von ihnen am 13. Mai c. zu Protocoll gegebenen Anzeige mit einander einen Ehevertrag vereinbart haben, mittels dessen für die Fortdauer ihrer Ehe die allhier zufolge Art. 79 l. c. zwischen Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, durch die Ehe allgemein begründete Gütergemeinschaft aufgehoben und statt derselben vollständige Gütertrennung festgesetzt worden ist. Nr. 261. 3

Riga-Rathhaus, den 22. Mai 1878.

Гдовская Городская Управа доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что постановленіемъ С.-Петербургскаго Губернскаго Земскаго Собранія, состоявшимся 19. Января сего года разрѣшено открытіе въ г. Гдовѣ ярмарокъ 19. Марта и 28. Октября каждую на два дня. № 303. 3

Von der Pollenhofschen Gemeindeverwaltung, im Pernauschen Kreise und Karkusschen Kirchspiele, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeien ersucht, nach dem hiesigen Gemeindegliede **Eugen Spiegelberg**, welcher seit Jahren unverpaßt sich herumtreibt, Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben bis zum 1. September c. dieser Gemeindeverwaltung zuzusenden.

Nach diesem Termin wird er als verschollen angesehen werden.

Pollenhof, den 12. Juni 1878. Nr. 155. 2

No Engelhartu walsts waldischanas (Krimuldes basniz-draudsê) teek wisas pilsfehtu un semu polizejas zaur scho laipnigi luhgtas, tohs scheljenes pagasta lohzekkus, kuri wairak gadus bes pasehm un usturefchanas-sihmehm apkahrt blandahs un tà sawas Krohna un walsts makfaschanas parahdâ, palikuschi, kur tee paschi atrastohs, arestantu kahrtâ schai walsts-waldischanai lihds 15. Juli f. g. peefuhtiht, un neweenu no schahs walsts peederigus bes pasehm un usturischanas-sihmehm pehz 15. Juli f. g. wairs nepeeturreht un it ihpaschi: **Martin Ohs, Jahn Kruhmin, Mikkel Schulte, Mikkel Inka, Jahn Kannep** ar dehleem **Andrei** un **Martin** (ka dsirdams dsihwojoht appaksch Beerin muischas, Lindenruhê) un **Jahn Krastin**.

Engelhartu walsts-waldischanâ, tai 15. Juni 1878. Nr. 122. 2

Прокламы. Proclama.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Maurergesellen **Eduard Johannsohn** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 20. November 1878, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und [illegible] ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 254. 3

Riga-Rathhaus, den 20. Mai 1878.

Nachdem vom Rigaschen Rath der Erlaß eines Proclams zur Zusammenberufung der **Gläubiger und Schuldner** des weiland Kaufmanns **Gustav Rebe**, über dessen Nachlaß der Generalconcurs eröffnet wurde, nachgegeben worden ist, werden vom Rigaschen Vogteigericht Alle, welche an dem genannten Nachlaß irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine bei diesem Vogteigerichte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter gehört noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 12. Juni 1878. Nr. 472. 3

Der Restaurateur **Erdmann Barwig** hat diesem Voigteigerichte angezeigt, daß der ihm gehörige, auf den Inhaber lautende Einlageschein der II. Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits Litt. IIa. Nr. 3406, Antrag Nr. 4467 d. d. 18. October 1876, groß fünfhundert Rubel, auf welchen Schein am 26. April 1878 die letzte Zinszahlung Seitens der Gesellschaft geschah, verloren gegangen ist.

Auf Antrag des Restaurateurs Erdmann Barwig werden vom Rigaschen Vogteigerichte Alle Diejenigen, welche gegen die Mortificirung des obbezeichneten Einlagescheins irgend etwas einzuwenden haben sollten, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Monaten, mithin spätestens bis zum 8. December 1878 bei diesem Vogteigerichte

persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden, widrigenfalls der obbezeichnete Einlageschein für mortificirt erachtet und dem Antragsteller gestattet werden soll, sich von der II. Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits einen neuen Einlageschein mit der Kraft und Giltigkeit des Originals ausfertigen zu lassen.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 8. Juni 1878. Nr. 480. 3

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um Mortification nachstehender von der Estnischen Districts-Direction ausgefertigten Scheine nämlich:

der 4% Zinseszinsscheine d. d. 15. Januar 1872 sub Nr. 8801 und 8802, jeder groß 50 Rbl. S.

gebeten worden ist, so werden auf Grund der Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 Nr. 7 und der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 22. Juni 1870 Nr. 47 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangeführten zwei Zinseszinsscheine Einwendungen formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Jahren a dato, d. h. spätestens bis zum 15. Juni 1880 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die obbezeichneten Zinseszinsscheine für mortificirt und ungültig erkannt werden sollen, demnächst aber das Fernere bestehenden Vorschriften gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 15. Juni 1878. Nr. 1120. 2

Nachdem der Rath der Stadt Dorpat durch den Bescheid vom 12. Juni c., Nr. 1011, die Eröffnung des General-Concurses über das Vermögen des gewesenen Dörptschen Kaufmanns **Christian Gottlieb Keller** verfügt und den Herrn Hofgerichts-Advocaten Guido Block zum Curator, resp. Contradictor der in Rede stehenden Concursmasse ernannt hat, werden von diesem Rathe alle Diejenigen, welche an den gewesenen Dörptschen Kaufmann C. G. Keller aus irgend welchem Rechtsgrunde Ansprüche oder Forderungen erheben können und wollen, hierdurch aufgefordert, ihre bezüglichen Forderungen oder Ansprüche binnen sechs Monaten a dato, also spätestens bis zum 12. December 1878 bei diesem Rathe anzumelden und zu begründen. An diese Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß diejenigen Ansprüche und Forderungen, deren Anmeldung in der obgedachten peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und in diesem Concursverfahren weiter keine Berücksichtigung finden können. Gleichzeitig ergeht an alle Diejenigen, welche Vermögensobjecte in Verwahr haben sollten, die dem Cridaren C. G. Keller gehören, oder welche dem Letzteren verschuldet sind, desmittelst die Weisung, über solche Thatsachen entweder der Concursbehörde oder dem Herrn Concurscurator unverzüglich Anzeige zu machen, widrigenfalls die Ersteren der gesetzlichen Strafe gewärtig sein mögen. Nr. 1012. 3

Dorpat-Rathhaus, am 12. Juni 1878.

Zufolge Journalverfügens Eines Edlen Lemsalschen Raths, soll das hieselbst asservirte Testament des kürzlich verstorbenen hiesigen Töpfermeisters Martin Kauping allhier im Rathe am 13. Juli von 10 Uhr Vormittags zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden; als welches allen Interessenten mit der Eröffnung bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das Testament aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen sub poena praeclusi et perpetii silentii innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, wird sein bis zum 24. August 1879 hieselbst bei dem Lemsalschen Rathe ordnungsmäßig zu verlautbaren und demnächst in rechtlicher Grundlage ausführig zu machen verbunden sind.

Lemsal-Rathhaus den 8. Juni 1878. Nr. 960. 1

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 7. Juli 1878 zur gewöhnlichen Sitzungszeit die versiegelt eingelieferte testamentarische Disposition des verstorbenen Fräuleins Johanna Caplick eröffnet und zu allgemeiner Wissenschaft verlesen werden soll. Zugleich werden alle Diejenigen, welche gegen solches Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, desmittelst angewiesen, ihre desfallsige Einsprache, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr und sechs Wochen a dato der Testamentspublication in gesetzlich zulässiger Art bei diesem Rathe zu verlautbaren und rechtlich zu begründen. Nr. 585. 1

Werro-Rathhaus, den 3. Juni 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Jahn Julius Breede und Spritz Schabak, Miteigenthümer des im Burtneckschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen, zum Bauerlande des Gutes Ranzen gehörigen Gesindes Behrsche hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß sie sich in das besagte Gesinde dergestalt getheilt haben, daß

1) dem Jahn Julius Breede die eine Hälfte des Gesindes, groß 18 Thl. $37^{56}/_{112}$ Gr. mit der Benennung Wetz Behrsche,
2) dem Spritz Schabak die andere Hälfte des Gesindes, groß 18 Thl. $37^{56}/_{112}$ Gr., mit der Benennung Jaun Behrsche,

wie solche Theilung von dem Ritterschaftsrevisor J. Meißner im Jahre 1866 nebst revisorischer Beschreibung zur Charte gebracht und in der Natur vermerkt worden als freies und unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erbwie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Behrsche Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Theilung des qu. Gesindes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremptorischen Frist von 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dem Jahn Julius Breede und dem Spritz Schabak ihre resp. Gesindeshälften sammt Gebäuden und Appertinentien erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, den 14. Juni 1878. Nr. 550. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Herrmann Baron Nolcken Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Neuhof, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Neuhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, so wie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adl. Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Neuhof bei Einem Erlauchten Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Neuhof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Alt-Murjahn, groß 19 Thlr. 20 Gr., dem Herrn Rudolph Drewes für den Preis von 4200 Rbl. S.

Wolmar, den 9. Juni 1878. Nr. 529. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Eduard von Klot, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Gutes Odsen hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gemeinte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Aiselksne Nr. 29, groß 12 Thlr. 28 Gr., auf die Odsenschen Bauern Jurre Egliht und Kaspar Lahtz, für den Preis von 2620 Rbl. Silb. Nr. 345. 1

Wenden, den 8. Mai 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Eduard von Klot als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegenen Gutes Odsen hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gemeinten Grundstücke, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Anscher und Peemal Nr. 75, groß 21 Thlr. 11 Gr., auf den Odsenschen Bauer Peter Bekker, für den Preis von 3500 Rbl. S.
2) Jaun-Muischneek Nr. 40, groß 16 Thlr. 55 Gr., auf den Jurr Dahrsing, für 2870 Rbl.
3) Kahrkle Nr. 1, groß 17 Thlr. 8 Gr., auf den Jacob Grihsle, für 2720 Rbl. S.
4) Kogga Nr. 4, groß 11 Thlr. 73 Gr., auf den Martin Wilksul, für 1900 Rbl.

5) Kogge Nr. 5, groß 13 Thlr. 38 Gr., auf den Andrew Elksnit, für 2140 Rbl.
6) Leies Runze Nr., 58 groß 15 Thlr. 85 Gr., auf den Andres Kalning, für 2400 Rbl.
7) Raksal Litt. A., groß 18 Thlr. 10 Gr., auf den Martin Swaigsdul, für 3000 Rbl.
8) Raksal Litt. B, groß 15 Thlr. 16 Gr., auf den Jurr Purrin, für 2500 Rbl.
9) Raksal Litt. D, groß 15 Thlr. 81 Gr., auf den Peter Sauleskaln, für 2600 Rbl.
10) Raksal Litt. E, groß 16 Thlr. 11 Gr., auf den Andrew Ohsche, für 2640 Rbl.
11) Raksall Litt. I, groß 21 Thlr. 71 Gr., auf den Pawul Breede, für 3100 Rbl.
12) Raksall XV Litt. H, groß 24 Thlr. 89 Gr., auf den Peter Linnin, für 3625 Rbl,
13) Kalne Rahke Nr. 7, groß 13 Thlr. 67 Gr., auf den Jahn Awotin, für 2100 Rbl.
14) Ruhzan Nr. 76, groß 13 Thlr. 7 Gr., auf den Jurr Swaigsne, für 2000 Rbl.
15) Kalne Sihle Nr. 59, groß 15 Thlr. 81 Gr., auf den Jacob Leeping, für 2550 Rbl.
16) Kalne Sihle Nr. 60, groß 15 Thlr. 3 Gr., auf den Andres Greeschmann, für 2400 Rbl.
17) Leies Sihle Nr. 61, groß 15 Thlr. 65 Gr., auf den Jahn Lahze, für 2400 Rbl.
18) Leies Sihle Nr. 62, groß 17 Thlr. 18 Gr., auf den Jahn Ahboling, für 2730 Rbl.
19) Sillin Nr. 84, groß 10 Thlr. 29 Gr., auf den Andrew Saulit, für 1600 Rbl.

Wenden, den 20. Mai 1878. Nr. 361. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die verwittwete Frau Charlotte von Ditmar, geb. von Stackelberg, Erbbesitzerin des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Kerro, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute Kerro ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. December 1878 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Rehhe Nr. 47, groß 14 Thaler $48^{51}/_{112}$ Gr., dem Bauer Andreas Jaanson, für den Kaufpreis von 2900 Rbl.,
2) Ana Nr. 54, groß 8 Thaler $38^{100}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jurri Ilbi, für den Kaufpreis von 1700 Rbl. S. Nr. 1098. 3

Publicatum, Fellin, den 7. Juni 1878.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Michel Talts, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Neu-Tennasilm belegenen Grundstücks Rudiarro Jaak Nr. 31, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. December 1878, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Rudiarro Jaak, Nr. 31, groß 17 Thaler 59 Groschen, dem Bauer Jurri Teiter, für den Kaufpreis von 2765 Rbl. S.

Publicatum, Fellin, den 7. Juni 1878.
Nr. 1106. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Peet Pullisaar, Erbbesitzer des im Klein St. Johannischen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Woiseck belegenen Grundstücks Pullisaare I. Nr. 237, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung des nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. December 1878, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Pullisaare I. Nr. 237, groß 17 Thaler 89 Groschen, dem Bauer Nikolai Koord für den Kaufpreis von 2600 Rbl. S.

Fellin, den 7. Juni 1878. Nr. 1090. 1

Kad tas schejeenes Wilsenu Mesche-Brohz mahjâ lihdf Jurgeem f. g. par faimneeku bijis, **Adam Purmal** (kursch tagad **Kohnu** pagasta **Kuke** mahja usturas) parahdu dehl konkursi krittis un wina mantiba okzionâ pahrdohta, tadehl teek wisi wina parahdu deweji ka ari nehmeji zaur scho usaizinati, trihs mehneschu laikâ no apaksch rakstitas deenas, t. i. lihdf 10. September f. g., pee schihs pagasta teesas personigi peeteiktees; pehz tam peeteikschanas wairs nepeenems, bet ar parahdu flehpejeem tiks likumigi itdarits. Nr. 103. 2

Riga-Walmeeras kreisê, Matihschu draudsê, Wilsenu pagasta teesâ, 9. Juni 1878.

Kad tas Zehsu kreisê, Dsehrbenes draudsê, Autu walsts kalna Rohgu mahjas faimneeks **Peter Jaunohsol** ir konkursî kritis un wisa wina mantiba schahs walsts teesas sinâ nemta, tadehl teek wiseem par wehra likschanu sludinahts, ar minetu Peter Jaunohsol nekahdâs pirkschanas nedf pahrdohschanas darischanâs ne eelaistees, zaur ko pehz waretu skahde zeltees. Nr. 31. 2

Autu-walsts namâ 9. Juni 1878.

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsige Bitte des Revisors Friedrich Wilhelm Mattiessen und des Kürschnermeisters Carl Magnus Mattiessen das ihnen pfandweise gehörige, im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß jedoch der bereits verkauften Gesinde, wegen Ablaufs der gesetzlichen Pfandfrist, behufs Regulirung des Besitztitels und Gewinnung der Kronsabgaben bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 4., 5. und 6. September d. J. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 7. September d. J. darauf folgenden Peretorge, zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß jeder Kaufliebhaber behufs Zulaß zum Bot eine Sicherheits-Einlage von 200 Rbl. bei Gericht zu erlegen habe, welche den nicht Meistbieter bleibenden nach Feststellung des Meistbots zurückgezahlt wird;

2) daß von dem öffentlichen Verkauf ausgeschlossen bleiben die nachstehend zu dem Gute Neuhof gehörig gewesenen, jedoch bereits verkauften 8 Gesinde, nämlich:

1) Pontus, groß 24 Thaler 7 Groschen,
2) Willemi, „ 24 „ 5 „
3) Alla, „ 21 „ 68 „
4) Lätte, „ 22 „ 45 „
5) Alliko, „ 21 „ 45 „
6) Nuppi, „ 20 „ — „
7) Körgemae, „ 20 „ 45 „ und
8) Orrawa, „ 21 „ 30 „

3) daß der Meistbieter das Gut Neuhof sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots befindlichen Zustande zu empfangen habe;

4) daß der Meistbieter mit dem Gute auch den angesammelten Pfandbriefs-Tilgungsfond miterwerbe;

5) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen 6 Wochen vom Tage des Zuschlags zu liquidiren habe und zwar in der Weise, daß er die auf dem Gute Neuhof ruhende Pfandbriefsforderung der livl. adl. Güter-Credit-Societät in reglementsmäßiger Weise übernehme, sich mit den Ingrossarien des Gutes Neuhof auseinandersetze und den etwaigen Ueberschuß des Meistbotschillings baar erlege;

6) daß der Meistbieter die der hohen Krone gebührende Krepostposchlin sammt den Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags sofort nach erhaltenem Zuschlage zu prästiren habe;

7) daß im Falle der Nichtleistung des Meistbotschillings und der Kosten des Kaufs zum Termin beregtes Gut sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werden wird und

8) daß der Zuschlag nach beendetem dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Riga-Schloß, am 31. Mai 1878. Nr. 3411. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы симъ приглашаетъ лицъ, желающихъ принять на себя производство работъ по ремонту въ нынѣшнемъ году городскихъ зданій для квартированія войскъ, а именно: 1) производство починокъ въ городскихъ зданіяхъ для квартированія войскъ въ городѣ и предмѣстіяхъ, 2) производство печныхъ работъ въ Яковскихъ и Карловскихъ казармахъ и въ зданіяхъ для квартированія войскъ въ предмѣстіяхъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ присутствіи Рижской Коммисіи Городской Кассы 22. и 27. Іюня с. г., въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 706. 1

Рига-ратгаузъ, 15. Іюня 1878 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die diesjährigen Remontearbeiten an den städtischen Militair-Quartiergebäuden, bestehend: 1) in Reparaturen der Quartiergebäude in der Stadt und der Quartiergebäude in den Vorstadttheilen, 2) in Töpferarbeiten in der Jacobs- und Karls-Kaserne und in den Quartiergebäuden in den Vorstädten übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 22. und 27. Juni d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen und Bestellung der geforderten Sicherheiten beim Rigaschen Stadt Cassa-Collegio zu melden. Nr. 706. 1

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1878.

Лица, желающія принять на себя производство работъ по предположеннымъ въ на-

стоящемъ 1878 году ремонту и починкамъ по больверкамъ и каменнымъ откосамъ по обѣимъ сторонамъ р. Двины приглашаются симъ Рижскою Коммисіею Городской Кассы, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ 22. и 27. Іюня и 6. Іюля сего года, въ 12 часовъ полудня, лично или чрезъ уполномоченныхъ, снабженныхъ надлежащими вѣрющими письмами (письменныя заявленія не принимаются), заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же коммисію для разсмотрѣнія условій, до означенныхъ торговъ касающихся и представленія требуемыхъ залоговъ. № 699. 1

Рига-ратгаузъ, 13. Іюня 1878 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die für dieses Jahr 1878 in Aussicht genommenen Remonte- und Reparaturarbeiten an den Bollwerken und Steinböschungen zu beiden Seiten der Düna übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, sich an den auf den 22. und 27. Juni und 6. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 12 Uhr Mittags, persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte (schriftliche Eingaben werden nicht entgegengenommen) zur Verlautbarung ihrer resp. Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht und Unterzeichnung der Bedingungen, sowie Bestellung der geforderten Sicherheiten, beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 699. 1

Riga-Rathhaus, den 13. Juni 1878.

Курляндская Казенная Палата приглашаетъ желающихъ принять на себя, на утвержденныхъ для сего условіяхъ, поставку дровъ и свѣчей для расквартированныхъ въ разныхъ мѣстностяхъ Курляндской губерніи войскъ въ теченіе однаго года, считая съ 1. Сентября 1878 по 1. Сентября 1879 года, прибыть въ присутствіе сей палаты къ назначеннымъ для сего на 10. число Іюля торгу и на 13. число Іюля 1878 г. переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ палату, при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги, а именно въ обезпеченіе исправной поставки дровъ, въ количествѣ 6500 руб., и въ обезпеченіе таковой же поставки свѣчей 1300 руб., наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій, или же подать, или прислать въ Курляндскую Казенную Палату, но отнюдь не позже 1. часа по полудни, въ день торга, т. е. 10. Іюля 1878 года, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1907—1913 Св. Зак. Гражд. т. X ч. I изд. 1857 года. При чемъ объявляется: что условія торговъ могутъ желающими быть разсматриваемы въ канцеляріи Казенной Палаты въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки никакія новыя предложенія отъ желающихъ приняты не будутъ.

Der Kurländische Kameralhof fordert alle Diejenigen hierdurch auf, welche gesonnen sein sollten, unter den dafür bestätigten Bedingungen, die Lieferung von Brennholz und Lichten für die in verschiedenen Oertlichkeiten des Kurländischen Gouvernements bequartirten Untermilitairs im Laufe eines Jahres, gerechnet vom 1. September 1878 bis zum 1. September 1879, sich zu dem dieserhalb auf den 10. Juli 1878 anberaumten Torgtermine und dem auf den 13. Juli 1878 festgesetzten Peretorgtermine, Mittags, versehen mit den gehörigen Legitimationen und den erforderlichen Saloggen und zwar zur Sicherstellung der prompten Holz-Lieferung auf den Betrag von 6500 Rbl., und zur Sicherstellung der Lichtlieferung auf den Betrag von 1300 Rbl. in baarem Gelde oder in gesetzlich zulässigen procenttragenden Werthpapieren der Credit-Anstalten, welche bei schriftlichen Gesuchen zeitig vorher bei dem Kameralhofe einzureichen sind, — in dem Sitzungslocale dieser Palate zu melden und ihren Bot zu verlautbaren; oder aber ihre diesbezüglichen Angebote in versiegelten Couverts, jedoch nicht später als bis 1 Uhr Nachmittags am Tage des Torges, d. i. den 10. Juli 1878 unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913 Band X. Theil I. des Swod der Civil-Gesetze (Ausgabe 1857) enthaltenen Bestimmungen, bei dem Kurländischen Kameralhofe zu verabreichen oder an denselben einzusenden. Wobei hinzugefügt wird: daß die den Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen an den Sitzungstagen und Stunden in der Kameralhofs-Kanzellei eingesehen werden können, und daß nach abgeschlossenem Peretorge weiter keine neuen Angebote von den Licitanten werden entgegengenommen werden. Nr. 5974. 2

Auf Verfügung Einer Livländischen Gouvernements-Accise-Verwaltung sollen Freitag den 21. Juli und falls erforderlich, auch noch Sonnabend den 22. Juli c., Vormittags um 10 Uhr, im Locale der 5. Bezirks-Steuer-Verwaltung in Werro 43 Stück Control-Apparate, Stumpe'scher Construction, mit einer Trommel, und 23 Stück zum Theil beschädigter Glas-Alkoholometer, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Werro, 5. Livländische Bezirks-Accise-Verwaltung, den 16. Juni 1878. Nr. 1698. 3

Vom Vogteigericht der Stadt Pernau wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur Concursmasse des Böttchermeisters Arnold Henning gehörige, im II. Quartal der hiesigen Vorstadt sub Nr. 207/52 belegene Grundstück nebst Wohnhaus und Nebengebäuden, zufolge Anordnung Eines Hochedlen Raths dieser Stadt, nochmals zum öffentlichen Ausbot gestellt werden soll und daß die desfallsigen Ausbots-Termine auf den 17., 18. u. 19. Juli d. J., der vierte und letzte Termin aber, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, auf den 20. Juli d. J. anberaumt worden, als weshalb die hierauf Reflectirenden sich an den genannten Tagen, Vormittags 12 Uhr, hier einzufinden, Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Kanzellei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau, Vogteigericht, den 12. Juni 1878.
Nr. 341. 2

Der Arensburgsche Rath macht bekannt, daß am 25. Juli d. J., Vormittags 12 Uhr, das den Erben des weiland Arensburgschen Kaufmanns Sofon Cholostow gehörige, am Markt dieser Stadt belegene Grundstück mit zweistöckigem, steinernen Wohngebäude und den unter diesem Hause und an dieses anstoßend befindlichen, aus 10 Nummern bestehenden Buden, öffentlich, behufs Abtheilung unter den Erben, an den Meistbietenden verkauft werden wird. Der Bieter bestellt eine Kaution von 20% seines Bots. Die übrigen allgemeinen Auctionsbedingungen sind in der Raths-Kanzellei zu ersehen. Nr. 607. 2

Arensburg, Rathhaus, 13. Juni 1878.

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для удовлетворенія казеннаго взысканія въ суммѣ 739 р. 27½ к., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ каменный домъ наслѣдниковъ мѣщанина Симона Риськина, Арона Абрамова, Левина Янкелева Риськиныхъ и Ицки Мовшева Симкина, состоящій Могилевской губерніи Оршанскаго уѣзда, 4 стана въ мѣстечкѣ Любовичахъ; домъ этотъ одноэтажный, крытъ гонтомъ, длины 9½, а ширины 5½ аршинъ, при немъ сѣни и сарай, земли числится въ длину 17 и въ ширину 10 саж., которая принадлежитъ потомственному почетному гражданину Фирсанову и отдана въ аренду, оцѣненъ въ 2320 руб.

Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 12. Сентября 1878 года, съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 1217. 3

Витебское Губернское Правленіе, согласно журнальному постановленію своему 11. Мая состоявшемуся, объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ наслѣдниковъ помѣщицы Леонидіи Іозефовичъ, землевладѣлицамъ Розѣ Клейстъ 1000 руб., Маріи Іозефовичъ 1168 руб. и Камиліи Дюзко 500 руб. съ проц. и гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 коп., въ присутствіи сего правленія 4. Сентября, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, будетъ производиться торгъ, на продажу имѣнія Затишья, состоящаго въ 1. станѣ Городокскаго уѣзда въ разстояніи отъ городовъ Городка 35, Витебска 70 и Полоцка 50 верстъ, въ коемъ находится земли, подъ усадьбою, строеніями, садами, огородами, гусленниками, коноплянниками и проч. 3 дес., пахатной 45 дес., сѣнокосныхъ луговъ 30 дес., подъ строевымъ и дровянымъ лѣсомъ 78 дес. и неудобной 35 дес., а всего 191 дес. Въ немъ строенія: деревянный ветхій жилый домъ, крытый драныо, людская изба, амбаръ, сарай для сѣна и токъ съ реею, скотный дворъ, хлѣвъ и домъ старый, деревянный крытый соломою и фруктовый садъ, имѣющій 39 яблонь, 10 кустовъ смородины и алеи изъ кружевника и орѣшника, оцѣнено оное, по десятилѣтней сложности чистаго годоваго дохода, въ 3230 руб. На означенномъ имѣніи сверхъ исковъ въ пользу Іозефовичевой 1168 руб., Дюзко 500 руб. и Клейстъ 1000 руб., и гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 коп. числится по Городокскому казначейству недоимокъ и ссуды 275 руб. 89 коп. О прочихъ же казенныхъ взысканіяхъ ко дню торга собираются подробныя свѣдѣнія.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ присутствіе сего правленія къ назначенному дню торга, гдѣ по 4. столу 2. отдѣленія, могутъ разсматривать всѣ бумаги, относящіяся къ продаваемому имуществу.
№ 4541. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ:
Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Bekanntmachung.

Wer zu Anfang des 2. Semesters d. J. in die bei dem **Dorpater Veterinair-Institute** befindliche Veterinair-Feldscheerer-Schule als **Schüler einzutreten wünscht,** hat sich in der Instituts-Canzlei am 11. und 12. August d. J. zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen: 1) einen Nachweis über Vollendung des 15. Lebensjahres; 2) ein Gemeindezeugniß darüber, daß ihm gestattet worden, in einer Lehranstalt seinen Unterricht fortzusetzen; 3) Auswärtige einen Paß zum Aufenthalt in Dorpat; 4) einen Confirmationsschein.

Die Aufzunehmenden müssen geläufig russisch und deutsch lesen und schreiben können und mit den vier ersten Rechnungsarten bekannt sein.

Dorpat, am 31. Mai 1878. Nr. 380.

Auction.

Auf Verfügung der 2. Section Eines Edlen Landvogteigerichts soll **Donnerstag den 29. d. Mts.,** Vormittags 10 Uhr, große Moskausche Straße Nr. 72,

das Inventar einer Getränkhandlung,

sowie verschiedene Waarenvorräthe, als: **Bier, Schnäpse 2c.** gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des Wolmarschen Okladisten Leopold Rakowsky, d. d. 4. November 1877, Nr. 14857, giltig bis zum 27. September 1878.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою Рига, 23. Іюня 1878 года.